



Berlin, im Oktober 2013

Rundschreiben Nr. 01/2013

An alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in Berlin

- 1. Mindestlohn im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ab 01. Oktober 2013**
- 2. Erweiterte Meldungen ab Meldemonat 10/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vielleicht der Presse entnommen haben, gilt ab Oktober 2013 ein Mindestlohn im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Der Gesetzgeber hat den TV Mindestlohn für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 17.05.2012 ab 01.10.2013 für allgemeinverbindlich erklärt. Über die neue Regelung und ihre Auswirkungen auf das Sozialkassenverfahren möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben informieren:

1. Mindestlohn im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ab 01. Oktober 2013

Mindestlohn

Der Mindestlohn beträgt in Berlin:

ab 01. Oktober 2013	11,00 Euro
ab 01. Mai 2014	11,25 Euro

Er gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben mit der Ausnahme von:

Ausnahmen

- Personen, die nachweislich als Studenten oder Schüler einer allgemeinbildenden, weiterführenden Schule höchstens 3 Monate im Kalenderjahr Aushilfstätigkeiten übernehmen.
- Personen, die nachweislich aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren.
- Gewerbliches Reinigungspersonal, das ausschließlich in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist sowie Hilfskräfte, die ausschließlich gärtnerische Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände ausführen.

Der Tarifvertrag ist auf der Internetseite der Sozialkasse www.sozialkasse-berlin.de unter der Rubrik Tarifverträge abrufbar.

2. Erweiterte Meldungen ab Meldemonat 10/2013

Erweiterter Meldeumfang

Im Rahmen der Einführung des Mindestlohns und gemäß § 14 Verfahrenstarifvertrag Berlin wird ab Meldemonat Oktober 2013 der Meldeumfang um folgende Angaben erweitert:

**Definition:
Ausgezahlte
Arbeitsstunden**

Ausgezahlte Arbeitsstunden

Zu den „**ausgezahlten Arbeitsstunden**“ zählen alle in Stunden auszudrückenden Zeiten, für die ein **Entgeltanspruch** besteht und die zur Auszahlung gekommen sind, mit folgenden Einschränkungen:

**Keine
ausgezahlten
Stunden sind:**

Nicht zu den ausgezahlten Stunden gehören:

- Urlaubszeiten - Urlaubszeiten;
- durch Witterung oder wirtschaftliche Gründe bedingte Ausfallzeiten;
- Ausfallzeiten - Zeiten mit Krankengeld-Bezug,
- Krankengeld-Zeiten - Zeiten, die einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu den ausgezahlten Arbeitsstunden auch die Stunden gehören, für die ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch besteht:

- plus Krankenzeiten - Zeiten einer Krankheit mit Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes;
- plus Feiertage - Zeiten mit Feiertagsbezahlung;
- plus Freistellungen - Zeiten einer Freistellung mit Lohnfortzahlungsanspruch, Auszahlungen aus einem Arbeitszeitkonto.

Für Zeiten einer Krankheit mit **Lohnfortzahlungsanspruch** ist die individuelle, für den jeweiligen Arbeitnehmer ausgefallene Arbeitszeit zu melden. Hier gilt das sog. Lohnausfallprinzip, das sich nach der Arbeitszeitgestaltung im Betrieb richtet. Für die **Feiertagsbezahlung** ist hingegen auf die tarifliche Arbeitszeit abzustellen, auch in den Fällen einer Arbeitszeitflexibilisierung.

Vereinbarter Stundenlohn

**vereinbarter
Stundenlohn**

Es ist der jeweils vereinbarte Stundenlohn (Brutto) zu melden. Dieser muss mindestens dem Mindestlohn entsprechen.

kein Mindestlohn

**Schüler/Studenten/
Praktikanten/
Reinigungs-
personal**

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, die nicht dem Mindestlohn unterliegen (siehe dazu die oben aufgeführten Ausnahmen), markieren Sie auf der Meldung des Arbeitnehmers unbedingt das Feld „**kein Mindestlohn**“.

Sollten Sie noch Fragen oder Anregungen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung